

Schutzkonzept zur Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten unter Chorbeteiligung in der Pauluskirche

10. August 2020

Nach mehrwöchigem Verzicht auf Präsenzgottesdienste hat die Landesregierung deren Wiederaufnahme in NRW ab dem 3. Mai 2020 gestattet. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hamm das folgende Schutzkonzept. Zugrunde liegt die Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 13.08.2020.

Präambel

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kleine musikalische Konzerte nicht zu Infektionsherden werden.

Information

Die Wiederaufnahme von größeren musikalischen Konzerten wird über die üblichen Kommunikationswege angekündigt: Schaukästen, Westfälischer Anzeiger und die Homepage der Kirchengemeinde sowie der Kirchenmusik www.kirchenmusik-hamm.de.

Mitgeteilt werden für die Pauluskirche:

- Zeiten und Orte der kleinen musikalischen Konzerte
- Teilnahmebedingungen (s.u.)
- Zulassungsbegrenzung: Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung

- Hinweise zum Besuch kleiner musikalischer Konzerte:
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Eintrag in Anwesenheitslisten
 - Sitzordnung
 - Hygieneregeln
 - Abstandsgebot

- Gesang durch eine Solistin / einen Solisten und Chor

Auch bei der Begrüßung an oder vor der Kirchentür werden die Besucherinnen und Besucher schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert. Im Eingangsbereich hängen zusätzlich entsprechende Piktogramme.

Teilnahmebedingungen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Kirchraum untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist erforderlich. Dieser kann nach Einnehmen der Sitzplätze abgenommen werden; ist aber zum Verlassen der Kirche oder auch bei Bewegungen innerhalb der Kirche wieder zu tragen

Chorgesang und Bläserchor sind nur nach den aktuellen Bestimmungen der Landeskirche bzw. der aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW und nach dessen Vorgaben zugelassen.

Erkrankten und gefährdeten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen. Sie werden gebeten, auf mediale Konzerte (Internet, Radio, Fernsehen) auszuweichen.

Teilnehmenden-Obergrenze

Die Zahl der Plätze pro größerem musikalischen Konzert ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. In der Pauluskirche (ca. 1070 qm gesamter Kirchraum mit Seitenschiffen, Hauptschiff ca. 570 qm, Chorraum, ca. 140 qm) wird insgesamt auf 120 Personen begrenzt. Wenn der Altarraum nicht als Aufführungsfläche genutzt wird, können im Bereich des nördlichen Querhauses bis in die Vierung neun sowie im Bereich des südlichen Querhauses bis in die Vierung hinein 21 Personen auf zusätzlichen Stühlen Platz nehmen. Im nördlichen Seitenschiff können 21 sowie im südlichen 16 Personen platziert werden. Diese sind im Abstand von 1,5 m in seitlichem Abstand sowie im Reihenabstand aufgestellt und dürfen in ihrer Position nicht verschoben werden. Im Hauptschiff können in den beiden Bankseiten jeweils 27 Personen sitzen. Ist die Obergrenze von insgesamt 120 Personen erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden. Besuchern, die mit Rollstühlen an diesen Konzerten teilnehmen möchten, werden anstelle eines der aufgestellten Stühle positioniert; der betroffene Stuhl wird entfernt.

Es werden Anwesenheitslisten geführt, welche die exakte besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne § 2a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW gewährleisten, welche Person auf welchem Platz gesessen hat; diese Listen sind bereits beim Platz- oder Eintrittskartenerwerb anzulegen. Der Kartenerwerb muss kontaktlos erfolgen. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können; sie werden nach einem Monat vernichtet.

Abstandswahrung

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchraum gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2 Meter.

Das Betreten und Verlassen der Kirche wird geordnet organisiert. In der Pauluskirche erfolgt der Zugang über das Hauptportal im Westen und für gehbehinderte Menschen über den behindertengerechten Südeingang. Durch Markierungen ist sichergestellt, dass der Abstand bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt. Der Ausgang erfolgt ausschließlich über die Nord- und Südausgänge in Einbahnstraßenregelung.

In der Pauluskirche werden 54 Sitzplätze im Kirchenschiff, im linken Querhaus neun, im rechten Querhaus 21, im nördlichen Seitenschiff zwanzig sowie 16 Plätze im südlichen Seitenschiff für Besucher durch farbige Markierungen in den Bänken gekennzeichnet, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Um einen Abstand zu den Musikerinnen und Musikern zu wahren, werden die ersten beiden Hauptschiffbankreihen in Abweichung zum gottesdienstlichen Schutzkonzept für die Pauluskirche nicht besetzt. Dabei wird im Hauptschiff nur jede zweite Bankreihe besetzt. Personen, die in einem Haushalt leben, können nebeneinandersitzen. Der jeweils noch vorhandene Platz in der betreffenden Bankreihe wird in diesem Fall nicht besetzt. Die Anzahl der markierten Sitzplätze überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze. Die Bereiche in den Querhäusern und den Seitenschiffen werden durch Einzelstühle unter Beachtung der Abstandsregeln von mind. 1,5 m Abstand seitlich sowie in den Reihen aufgestellt. Besuchern, die mit Rollstühlen an diesen Konzerten teilnehmen möchten, werden anstelle eines der aufgestellten Stühle positioniert; der betroffene Stuhl wird entfernt.

Dadurch ergibt sich folgender Sitzplan:

Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch bei größeren musikalischen Konzerten einzuhalten.

Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass sich bei größeren musikalischen Konzerten Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren. Türgriffe, Handläufe und Bänke werden desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das Tragen von Mund-Nase-Masken ist erforderlich. Die Kirchengemeinde stellt solche Masken für diejenigen Besucher*innen bereit, die ohne Maske zur Veranstaltung kommen

Ablauf

Ab dem 01. November 2020 werden größere musikalische Konzerte unter Beachtung folgender Schutzmaßnahmen angeboten:

Während der Konzerte wird das Gebläse der Umluftheizung abgeschaltet.

Auf den Einsatz von Programmzetteln wird verzichtet.

Ensemble- und Sologesang sind nur unter Wahrung der durch die Coronaschutzverordnung des Landes NRW gegebenen Vorgaben zu den Besuchern möglich. Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt.

Die Küsterin und/oder ihre Vertretung, die anwesenden Presbyterinnen und Presbyter sowie weitere beauftragte Personen überwachen die Einhaltung der Regeln. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 01. Oktober 2020.

.....
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums

Hamm, 21.09.2020.....

Ort, Datum
Genehmigung]:

Zur [je nach Kirchenkreis: Kenntnis /

Der/Superintendent/in

ANLAGE



Gekennzeichnete Plätze im Kirchenschiff und Altarraum, Eingangsbereich

